

UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. 34 / 2016
vom 21. Dezember 2016



Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 331 Exemplare.

Inhalt:	Seite
• Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nicht-Studierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim	5
• Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim	24

**Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im
Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“
der Universität Mannheim
20. Dez. 2016**

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 07. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **20. Dez. 2016**

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Prüfungszweck	2
§ 2	Graduierung	2
§ 3	Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“; Prüfungssprache	3
§ 4	Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung ..	3
§ 5	Masterzeugnis; Urkunde	4
II.	Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6	Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss	4
§ 7	Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“	5
§ 8	Prüfer und Beisitzer	6
§ 9	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	6
III.	Prüfungsverfahren	7
§ 10	Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“	7
§ 11	Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“	9
§ 12	Arten und Formen von Prüfungsleistungen	9
§ 13	Mündliche Prüfungen	9
§ 14	Schriftliche Prüfungen	9
§ 15	Prüfung „Strategic Project“ im Bereich „Strategic Project“	10
§ 16	Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ (Gesamtnote)	12
§ 17	Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten	12
§ 18	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12

§ 19 Verfahrensfehler.....	13
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 21 Nachteilsausgleich.....	13
§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“	14
§ 23 Rücktritt und Säumnis.....	15
§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	15
§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“	16
IV. Schlussbestimmungen	16
§ 26 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen	16
V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“	18

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungszweck

(1) ¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim (E&M EMBA) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads gemäß § 2 Satz 1 eröffnet. ³Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ weist der Teilnehmer vertiefte wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden. ⁴Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer die für eine gehobene Management-Position und eine internationale Tätigkeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

(2) Das Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ wird in der Regel in Kooperation mit der Ecole Supérieure des Sciences Economiques et Commerciales in Frankreich (ESSEC) durchgeführt.

§ 2 Graduierung

(1) ¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (MBA). ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 5 Absatz 2 geführt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Verleihung und Führung des akademischen Grades durch die ESSEC ergeben sich aus dem Reglement dieser Hochschule.

§ 3 Prüfungsumfang und -struktur sowie Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“; Prüfungssprache

(1) ¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 90 ECTS-Punkte:

1. Core courses: 36,5 ECTS-Punkte,
2. Electives: 27,5 ECTS-Punkte,
3. Study trips: 10 ECTS-Punkte,
4. Strategic Project: 16 ECTS-Punkte.

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ zu bestehenden Prüfungen der Bereiche erfolgt in der Anlage. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(2) ¹Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen unter Beachtung der bereichsspezifischen Zusammensetzung dieses Prüfungsprogramms bestanden sind. ²Die erforderlichen Prüfungen werden in der Anlage festgelegt.

(3) Für die Prüfungen, die der Teilnehmer im Rahmen der Kooperation mit der ESSEC im Sinne des § 1 Absatz 2 an dieser Hochschule absolviert, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen vermutet; im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(4) ¹Die Prüfungen im Bereich 3 „Study trips“ werden nicht an der Universität Mannheim und im Rahmen der Kooperation mit der ESSEC im Sinne des § 1 Absatz 2 an der ESSEC, sondern anderweitig im Ausland absolviert. ²Für Leistungen, die im Rahmen des entsprechenden Vorbereitungsprogrammes für diese Externenprüfung an einer Partnerschule der Mannheim Business School gGmbH bereits erbracht wurden, wird die hinreichende Äquivalenz zu den zu ersetzenden Prüfungen in diesem Bereich vermutet; im Übrigen bleibt § 9 unberührt.

(5) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“; Regeldauer und maximale Dauer dieser Externenprüfung

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ beginnt im Dezember eines Jahres.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 17 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 12 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

§ 5 Masterzeugnis; Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

1. sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen mit der jeweiligen Prüfungsnote und den jeweiligen ECTS-Punkten,
2. das Thema der Projektarbeit in der Prüfung „Strategic Project“ und
3. die Gesamtnote.

³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an der letzten Prüfung teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

II. Organisation und Verwaltung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“; Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

§ 6 Academic Director; Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim wählt für jede Externenprüfung der Fakultät aus dem Kreis der Professoren der Fakultät jeweils einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und eines Stellvertreters beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder ein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, wählt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger.

(2) ¹Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim richtet einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für sämtliche Externenprüfungen der Fakultät ein. ²Ihm gehören kraft Amtes alle Academic Directors der bestehenden Externenprüfungen der Fakultät an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt. ⁴Beendet ein Academic Director vorzeitig seine Tätigkeit, führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, die übrigen Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers gemeinsam fort.

(3) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. ³Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen, insbesondere kann er die Vorbereitung einzelner Tagesordnungspunkte sowie die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen, falls dies aufgrund des Bezugs zu einer bestimmten Externenprüfung sachdienlich scheint.

(4) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Der Gemeinsame

Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied übertragen.

(6) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(7) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle des Absatzes 5 Satz 3 übernimmt.

§ 7 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
2. die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
3. die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
4. die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
5. die Führung der Prüfungsakten und
6. die Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind grundsätzlich nur Hochschullehrer, Lehrbeauftragte und diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 10 Satz 2 bleibt unberührt. ²Hochschullehrer im Sinne des Satzes 1 kann auch wissenschaftliches Personal ausländischer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen sein, falls eine Gleichwertigkeit der Qualifikation vorliegt. ³Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung auf den jeweiligen Academic Director der betroffenen Externenprüfung übertragen.

(3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) ¹In mündlichen Prüfungen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ²Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden; Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 6 Absatz 6.

§ 9 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu

ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Academic Director der betroffenen Externenprüfung auf schriftlichen Antrag. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis (transcript of records) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III. Prüfungsverfahren

§ 10 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Mit Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ wird der Teilnehmer zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung pflichtangemeldet. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Der Teilnehmer kann sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden; § 15 Absatz 6 bleibt unberührt. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden. ³Nach Ende der Abmeldefrist nach Satz 2 ist die Pflichtanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Programmkatalog) sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung jeweiligen Fortschritte im Vorbereitungsprogramm festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss beschlossen. ⁴Wird im Programmkatalog ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Vorbereitungsprogrammes als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung dieser Externenprüfung festgesetzt und erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange des Teilnehmers, insbesondere Teilnehmer im Sinne des § 21 Absatz 2, einen Auslandsaufenthalt nicht,

stellt die Mannheim Business School gGmbH im Rahmen des Vorbereitungsprogrammes eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation sicher, die als äquivalenter Fortschritt im Vorbereitungsprogramm zu werten ist.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Teilnehmer muss den im Programmkatalog festgelegten Fortschritt für die betroffene Prüfung im Vorbereitungsprogramm an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
2. ¹Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern beziehungsweise drei Jahren umfassen.
3. Der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens acht Jahren nachweisen; über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.
4. ¹Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, das komplett in Englisch unterrichtet wurde. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 95 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 225 Punkten,
 - b. Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
 - c. Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C oder
 - d. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7.⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung zurückliegt. ⁵Andere Nachweise und Testergebnisse werden nur dann als ausreichend anerkannt, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit durch den Academic Director dieser Externenprüfung in einer Gesamtschau festgestellt wurde.
5. Der Teilnehmer ist nicht an einer Hochschule als Studierender immatrikuliert.
6. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 Landeshochschulgesetz besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Termin, wenn dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung steht.

§ 11 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“

- (1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ²Die Festlegung der Anzahl der Prüfungsleistungen für eine Prüfung sowie Art, Form, Umfang oder Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen werden in der Anlage in Verbindung mit dem Programmkatalog festgesetzt.
- (2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 12 Arten und Formen von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2 bewertet wird. ²Bei Gruppenarbeiten wird ausschließlich die individuelle Leistung des einzelnen Teilnehmers an der Gruppenarbeit bewertet; es wird sichergestellt, dass sich bei einer gemeinsamen Bearbeitung eines Themas der Einzelbeitrag eines jeden Gruppenmitgliedes eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lässt.
- (2) Arten und Formen der Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Fallstudien und Projektarbeiten und
2. mündliche Leistungen in Form von Präsentationen, Rollenspielen und Kolloquien und
3. praktische Leistungen in Form von Simulationen.

§ 13 Mündliche Prüfungen

¹Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang der Prüfung zu führen, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung. ²Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer und im Falle einer Prüfungskommission von den Prüfern zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Form der Prüfung.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten beginnt mit der Ausgabe des Themas der Arbeit an den Teilnehmer. ²Auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers ist die Bearbeitungszeit von dem Academic Director dieser Externenprüfung um eine den Erfordernissen des Einzelfalls angemessene Dauer zu verlängern, falls ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein Antrag im Sinne des Satzes 2 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit zulässig. ⁴Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 3 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Arbeit, unbeachtlich. ⁵Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände,

insbesondere auch über die Angemessenheit der Verlängerungsdauer, zu führen. ⁶§ 21 und § 23 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Haus- und Projektarbeiten sowie ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

§ 15 Prüfung „Strategic Project“ im Bereich „Strategic Project“

(1) Im Bereich „Strategic Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung „Strategic Project“ die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Strategic Project“ besteht aus einer zunächst anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistung in Form einer Projektarbeit und einer auf dieser Arbeit basierenden mündlichen Prüfungsleistung in Form eines Kolloquiums. ²Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit, die Gruppengröße darf fünf Teilnehmer nicht überschreiten; über Ausnahmen entscheidet der Academic Director dieser Externenprüfung.

(3) ¹Prüfer der Projektarbeit können nur Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema der Projektarbeit Festlegende bestellt. ³Der Prüfer zieht einen Hochschullehrer im Sinne des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 als Betreuer hinzu. ⁴Der Betreuer berät die Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Projektarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit eines jeden Teilnehmers für seine Prüfungsleistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas der Projektarbeit und Zuteilung der von den einzelnen Teilnehmern zu bearbeitenden Aufgaben erfolgt durch den Prüfer. ²Den Teilnehmern einer Projektarbeit ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Aufgabenverteilung Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas oder die Aufgabenverteilung. ⁴Die Aufgabenstellung der Projektarbeit muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit beträgt entweder 12 oder 13 Monate; die Festlegung

erfolgt im Programm katalog. ²Sie beginnt mit der abschließenden Festlegung und somit Ausgabe des Themas. ³§ 14 Absatz 3 findet für die Bearbeitungszeit der Projektarbeit keine Anwendung. ⁴Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Das Thema der Projektarbeit kann von der Gruppe innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit eigenverantwortlich zurückgegeben werden. ²Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, vergibt der Prüfer ein Ersatzthema an die Gruppe; für das Ersatzthema und die zugehörige Aufgabenverteilung gilt Absatz 4 entsprechend. ³Die Bearbeitungszeit wird durch die Themenrückgabe und -neuvergabe nicht unterbrochen; eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen.

(7) ¹Die Projektarbeit ist fristgemäß bei der Programmorganisation in fünffacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form abzugeben. ²Wird die Projektarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung für sämtliche Gruppenmitglieder jeweils als mit der Note <10,00 „durchgefallen“ bewertet.

(8) ¹Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Projektarbeit ein Gutachten. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer für jeden Teilnehmer eine Note gemäß § 16 Absatz 2 für die jeweilige schriftliche Leistung fest.

(9) ¹Das Kolloquium wird nach der Bewertung der Projektarbeit durchgeführt. ²Jeder Teilnehmer, der die Projektarbeit mit mindestens der Note 10,00 „ausreichend“ bestanden hat, wird im Rahmen des Kolloquiums mündlich geprüft. ³Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist vom Kolloquium ausgeschlossen und hat die Prüfung „Strategic Project“ nicht bestanden.

(10) ¹Zur Abnahme des Kolloquiums bestimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss eine in der Regel vier- bis fünfköpfige Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören der Prüfer der Projektarbeit als Vorsitzender, der Academic Director dieser Externenprüfung sowie in der Regel zwei bis drei weitere Personen an, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. ³Anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Anwesenheit bei dem Kolloquium mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung gestatten.

(11) ¹Der Vorsitzende leitet das Kolloquium und achtet darauf, dass die Teilnehmer in geeigneter Weise befragt werden. ²Sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission können sich an dem Prüfungsgespräch beteiligen.

(12) ¹Die Teilnehmer nach Absatz 9 Satz 2 werden zusammen geprüft. ²Das Kolloquium umfasst für jeden Teilnehmer eine Präsentation und ein Prüfungsgespräch. ³Die Dauer des Kolloquiums soll so bemessen sein, dass jeder Teilnehmer insgesamt etwa 10 Minuten geprüft wird.

(13) ¹Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen der einzelnen Teilnehmer mit einer Note gemäß § 16 Absatz 2. ²Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(14) ¹Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Prüfer der Projektarbeit die Endnote der Prüfung „Strategic Project“ für jeden Teilnehmer gemäß § 16 Absatz 4 fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen in der Projektarbeit und im Kolloquium. ³Hierbei sind die Benotung der Projektarbeit mit einem Anteil von fünfundsiebzig Prozent und die Benotung des Kolloquiums mit

einem Anteil von fünfundzwanzig Prozent zu berücksichtigen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Prüfungsnoten; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“ (Gesamtnote)

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

20,0-18,0	Ausgezeichnet
17,9-16,0	Sehr gut
15,9-14,0	Gut
13,9-12,0	Befriedigend
11,9-10,0	Ausreichend
9,9-0,0	Durchgefallen

- (3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.
- (4) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Die Gewichtung der Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird vom Prüfer festgelegt und auf der Lernplattform bekanntgegeben. ³Das gewichtete Mittel wird mit zwei Dezimalstellen berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Prüfungsnoten; Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 17 Bestehen von Prüfungen; Vergabe von ECTS-Punkten

- (1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 10,00 „ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 mindestens der Note 10,00 „ausreichend“ entspricht.
- (3) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung.

§ 18 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) ¹Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note <10,00 „durchgefallen“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 16 Absatz 4 der Note <10,00 „durchgefallen“ entspricht.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

- (3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Gemeinsamen Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 Verfahrensfehler

(1) ¹Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden und
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Gemeinsame Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Nachteilsausgleich

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Gemeinsame Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die

Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Gemeinsame Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist spätestens zu Beginn des entsprechenden Kurses im Vorbereitungsprogramm der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ zu stellen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Teilnehmer
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Dauer des Kontaktstudiums soll höchstens 12 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 23 Rücktritt und Säumnis

(1) ¹Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten triftigen Gründe müssen der Programmorganisation unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die gesamte Prüfung gestellt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann für die Prüfung „Strategic Project“ ein Antrag im Sinne des Satzes 1 gesondert für das Kolloquium gestellt werden, falls die Projektarbeit bestanden wurde; bei Stattgabe des Antrages verbleibt der Teilnehmer abweichend von Absatz 2 Satz 1 in der Prüfung und hat diese zum nächstmöglichen Termin fortzusetzen.

(2) ¹Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Prüfung als nicht unternommen und ist zum nächstmöglichen Termin neu anzufertigen. ²Wird der Antrag abgelehnt, gilt die betroffene Leistung der Prüfung als mit der Note <10,00 „durchgefallen“ bewertet. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Leistung nicht rechtzeitig von dem Teilnehmer eingereicht wird.

(3) Besteht der Rücktritts- oder Säumnisgrund in Form einer Erkrankung des Teilnehmers, hat das vorzulegende ärztliche Attest die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(4) ¹Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Leistung unterzogen hat. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.

(5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den

Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note < 10,00 „durchgefallen“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note < 10,00 „durchgefallen“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Gemeinsamen Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen, wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Teilnehmer, die diese Externenprüfung ab Dezember 2016 beginnen.

(2) Für Teilnehmer, die an der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „E&M EMBA“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „Executive Master of Business Administration“ (ESSEC & Mannheim) der Universität Mannheim vom 20. Juni 2011 in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen, besteht die

Möglichkeit, ihre Teilnahme an dieser Externenprüfung nach den Bestimmungen der vorgenannten Prüfungsordnung zu Ende zu führen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **20. Dez. 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



V. Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „ESSEC & Mannheim Executive Master of Business Administration“

(1) ¹Diese Externenprüfung umfasst in den Bereichen 1 bis 3 insgesamt 18 Prüfungen im Umfang von jeweils 3-5,5 ECTS-Punkten. ²Neben den betriebswirtschaftlichen obligatorischen Grundprüfungen im Bereich „Core Courses“ sind zwei Leistungen, die im Bereich „Study trips“ anerkannt werden können, sowie fünf weitere Prüfungen im Bereich „Electives“ erfolgreich zu erbringen. ³Die Prüfungen im letztgenannten Bereich gehören vorwiegend den Themenfeldern Strategie und Finanzen (Strategy and Finance), Innovation und Marketing (Innovation and Marketing), Informationstechnologie (IT and Digitalization) sowie Allgemeines Management (Other) an. ⁴Das Prüfungsangebot im Bereich „Electives“ ist abhängig von der Nachfragesituation und der Verfügbarkeit der Prüfer; es sind insgesamt fünf Prüfungen in diesem Bereich zu bestehen. ⁵Können mehr als fünf Prüfungen entsprechend Satz 4 angeboten werden, ergibt sich eine Wahlmöglichkeit für die Prüfungen; in diesem Fall haben die Teilnehmer der Programmorganisation ihre Wahl rechtzeitig im Vorfeld der Prüfungen mitzuteilen. Die mit * markierten Prüfungen sollen an der Partnerhochschule ESSEC erbracht werden.

(2) Im Bereich 4 „Strategic Project“ ist die Prüfung „Strategic Project“ im Umfang von 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

Bereich	Prüfung	ECTS-Punkte	Zusammensetzung, Art und Form
Bereich 1. "Core courses": 11 Prüfungen	<i>Economic Analysis</i>	3	Drei schriftliche Leistungen und eine praktische Leistung: Hausarbeit, zwei Fallstudien, Simulation
	<i>Financial Accounting</i>	4	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten
	<i>Strategy</i>	3	Eine schriftliche Leistung: Fallstudie
	<i>Corporate Finance</i>	4	Eine schriftliche Leistung: Fallstudie
	<i>HRM</i>	3	Eine schriftliche und eine praktische Leistung: Hausarbeit, Simulation
	<i>Leadership Fundamentals*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Strategic Leadership*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Marketing*</i>	4	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Managerial Accounting*</i>	3,5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Operations & SCM*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Ethics*</i>	3	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC

36,5

Bereich 2 „Electives“: 5 Prüfungen	<i>Risk Management</i>	5,5	Zwei schriftliche Leistungen: Fallstudie und Hausarbeit
	<i>Marketing & Innovation</i>	5,5	Eine schriftliche Leistung: Fallstudie

	<i>DNA of German Industry</i>	5,5	Zwei schriftliche Leistungen: Hausarbeiten
	<i>Negotiation*</i>	5,5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Advanced Finance*</i>	5,5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Digital Business*</i>	5,5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC
	<i>Entrepreneurial Thinking*</i>	5,5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben von ESSEC

27,5

Bereich 3 „Study trips“: 2 Prüfungen	<i>Study trip 1: USA</i>	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben der Partneruniversität; eine aktuelle wirtschaftlich relevante Thematik aus der Perspektive der jeweiligen Region
	<i>Study trip 2: Asien</i>	5	in Anlehnung an Prüfungsvorgaben der Partneruniversität; eine aktuelle wirtschaftlich relevante Thematik aus der Perspektive der jeweiligen Region

10

Bereich 4 "Strategic Project": 1 Prüfung	Strategic Project	16	Eine schriftliche und eine mündliche Leistung: Projektarbeit und Kolloquium
--	-------------------	----	--

Summe		90	
-------	--	----	--

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.)
Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

vom 20. Dez. 2016

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die vorliegende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 20. Dez. 2016.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform gewählt werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Gliederung

I. Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs	3
§ 2 Studienzweck; Graduierung	3
§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache	3
§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit	4
II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen	4
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim	4
§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit	4
§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses	5
§ 7 Prüfer und Beisitzer	5
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen	5
2. Abschnitt: Studienbüro	6
§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros	6
III. Prüfungsverfahren	7
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen	7
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine	7
§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 13 Mündliche Prüfungen.....	8

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

§ 14 Schriftliche Prüfungen.....	8
§ 15 Bachelorarbeit.....	9
§ 16 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	11
§ 17 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten.....	12
§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	12
§ 20 Verfahrensfehler	12
§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
2. Abschnitt: Orientierungsphase	13
§ 22 Zweck und Umfang der Orientierungsphase (OP)	13
§ 23 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen.....	13
3. Abschnitt: Nachteilsausgleich.....	13
§ 24 Verlängerung von Prüfungsfristen	13
§ 25 Nachteilsausgleich.....	14
§ 26 Rücktritt und Säumnis.....	15
4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote	16
§ 27 Bachelorprüfung	16
§ 28 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)	16
§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung.....	17
§ 30 Bachelorzeugnis	17
§ 31 Urkunde.....	17
5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung.....	18
§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten.....	18
§ 33 Ungültigkeit	18
IV. Schlussbestimmungen.....	19
§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen.....	19
V. Anlage: Studienstruktur	20
1. Folgende Module sind zu belägen:	20
2. Teilnahmevoraussetzungen	20
3. Orientierungsphase.....	20
4. Bachelorarbeit.....	21
5. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	21
6. Sonstige fachspezifische Regelungen.....	21
7. Modulübersicht.....	22

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die Regelungen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim.

2. Abschnitt: Studium des Bachelorstudiengangs

§ 2 Studienzweck; Graduierung

- (1) Das Bestehen der Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS). Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde im Sinne des § 31 geführt werden.

§ 3 Studienumfang; Studienstruktur; Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Für den Bachelorstudiengang beträgt der Studien- und Prüfungsumfang einschließlich des Abschlussmoduls insgesamt 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der Zusammensetzung entsprechend der Anlage.

Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten.

- (2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst. Die Zusammensetzung der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt.
- (3) Bei Aufnahme des Studiums ist ein Nachweis über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache vorzulegen. Dieser erfolgt entsprechend der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS). Sollte ein derartiger Nachweis nicht bis zur Anmeldung der ersten Prüfung, spätestens aber bis zum 15. Oktober des gleichen Jahres der Bewerbung vorliegen, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.
- (4) Lehrveranstaltungen der Module werden in englischer oder in deutscher Sprache abgehalten. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist der Anlage zu entnehmen. Werden beide Sprachen aufgeführt, entscheidet der jeweilige Prüfer, in welcher Sprache die Veranstaltung im jeweiligen Semester stattfindet, und gibt dies rechtzeitig bis zur Veranstaltungsanmeldung über das Studierendenportal bekannt. Wird eine Lehrveranstaltung als englischsprachig ausgewiesen, sind sämtliche zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache zu erbringen.

§ 4 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit

- (1) Die Studienzeit für das Bachelorstudium, in der sämtliche für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierende Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim

§ 5 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für den Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim gebildet. Ihm gehören zwei Hochschullehrer und ein akademischer Mitarbeiter aus dem Fach Anglistik jeweils als stimmberechtigtes Mitglied sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
 1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
 2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
 4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 6 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (3) Die nicht studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Rahmen des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) der Universität Mannheim anwesend zu sein. Ihnen ist Einsicht in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu gewähren.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Studien- und Prüfungsleistungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt; § 15 Absatz 4 bleibt unberührt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung seinem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt; § 15 Absatz 2 bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 5 Absatz 5.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 35 Absatz 2 LHG bleibt davon unberührt.
- (2) Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im *Transcript of Records* (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

2. Abschnitt: Studienbüro

§ 9 Zuständigkeit des Studienbüros

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
 1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte,
 2. die Mitteilung der Namen der Prüfer und deren Benachrichtigung über die Prüfung,
 3. die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen beziehungsweise die Vornahme der Pflichtanmeldungen zu den Wiederholungsprüfungen,
 4. die Führung der Prüfungsakten,
 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
 6. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
 7. die technische Abwicklung der Prüfungen und die Regelung sowie Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
 8. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen und

9. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

III. Prüfungsverfahren

1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen

§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module sowie die jeweilige Prüfungsform ergeben sich aus der Anlage in Verbindung mit dem Modulkatalog.

Enthält die Anlage in Abschnitt 7. Modulübersicht neben einer festgelegten Prüfungsform den Zusatz „oder andere PL“, können durch den Prüfer weitere Prüfungsformen zur Wahl gestellt werden. Welche Prüfungsform alternativ zur Wahl steht, legt der Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung fest und gibt dies sowie Dauer oder Umfang der Prüfung vor Vorlesungsbeginn über das Studierendenportal bekannt. Die Wahl einer alternativen Prüfungsform trifft der Studierende zusätzlich zur regulären Prüfungsanmeldung durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Prüfer innerhalb der Frist des § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2. Nach Ende der Anmeldefrist ist die Wahl der Prüfungsform für diesen Prüfungstermin verbindlich und ein Wechsel der Prüfungsform gemäß der Anlage ausgeschlossen. Wiederholungsversuche innerhalb desselben Semesters finden in der nach Satz 5 gewählten Prüfungsform statt. Die einmal getroffene Wahl begründet keinen Anspruch auf Wiederholungsversuche in der gewählten Prüfungsform über das Semester hinaus, in dem die Anmeldung gemäß Satz 5 erfolgt ist.

- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Im Modulkatalog können ergänzend zu den Regelungen in § 16 Absatz 1 und der Anlage erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) festgelegt werden.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine

- (1) Sämtliche Prüfungen sind anmeldepflichtig. Die Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch einer Prüfung hat eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen; sie ist grundsätzlich vor der Teilnahme innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung).
- (2) Die eigenverantwortliche Anmeldung zu dem jeweiligen Prüfungsversuch kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (3) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, wenn er
 1. im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) eingeschrieben ist,
 2. den Prüfungsanspruch in diesem oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang oder in demselben oder einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Fach dieses oder eines anderen Hochschulstudiengangs nicht verloren hat und
 3. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat.

- (4) Die Ersttermine eines Semesters für die Absolvierung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausur) sollen am Anfang der vorlesungsfreien Zeit und die Zweittermine vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin gemäß Satz 1 wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- (5) Zu schriftlichen Aufsichtsarbeiten hat sich der Studierende zum Ersttermin eines Semesters anzumelden. Hat sich ein Studierender zum Ersttermin angemeldet, erfolgt im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin, wenn dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen. Ist ein Studierender zum Zweittermin angemeldet, hat der Studierende im Falle des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens dieses Prüfungsversuches sich zum nächstmöglichen Termin eigenverantwortlich anzumelden.

§ 12 Art und Form von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorleistungen und Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen:
 1. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden (SL).
 2. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 17 bewertet werden (PL).
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder elektronischer Art erbracht.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in folgenden Formen absolviert:

Klausur, Take Home Exam, schriftliche Aufgaben, Hausarbeit (Seminar- oder Projektarbeit), Research Proposal, Protokoll, praktische Aufgaben, Referat, Konferenzbeitrag, Präsentation, Prüfungsgespräch, Exkursionsbericht, Portfolio, Poster, Internetdokumente.

Studienleistungen können auch durch regelmäßige Präsenz sowie durch hinreichende Teilnahme an Arbeitsgruppen erbracht werden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen in Form von Prüfungsgesprächen werden von einem Prüfer als Einzelprüfung abgenommen. Die jeweilige Dauer und Sprache des Prüfungsgesprächs ist in der Anlage festgelegt; § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer mündlichen Prüfung in Form eines Prüfungsgesprächs, ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen; § 16 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) Es ist ein Prüfungsprotokoll über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem verantwortlichen Prüfer und im Falle des Absatzes 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist in der Anlage festgelegt.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

- (2) Schriftlichen Prüfungen in Form von Hausarbeiten (Seminar- oder Projektarbeiten) hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Hausarbeit abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Über eine angemessene Verlängerung von Bearbeitungszeiten bei schriftlichen Prüfungen, mit Ausnahme von schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der Bachelorarbeit, entscheidet der Prüfer in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 6 auf Antrag des Studierenden; §§ 25 und 26 bleiben unberührt. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit richtet sich nach den Regelungen des § 15 Absatz 6.
- (4) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten, wenn der Prüfer die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (5) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (*Multiple-Choice*). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

§ 15 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema aus dem Fach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelorarbeit wird in der Regel während des sechsten Fachsemesters verfasst. Die Bachelorarbeit ist rechtzeitig im Studienbüro anzumelden.
- (2) Zum Prüfer wird der das Thema der Bachelorarbeit ausgebende Hochschullehrer, außerplanmäßige Professor, Privatdozent oder akademische Mitarbeiter, dem das Rektorat die Prüfungsbezugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, bestellt. Der Studierende darf einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist entsprechend der Erläuterung in der Anlage zu wählen.
- (4) Jeder Prüfer gemäß Absatz 2, der im Fach Lehrveranstaltungen anbietet, kann das Thema einer Bachelorarbeit ausgeben und diese betreuen. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Bereichen können das Thema einer Bachelorarbeit ausgeben und betreuen, falls ein Prüfer im Sinne des Satzes 1 die Bachelorarbeit mit betreut. Der ausgebende Prüfer kann weitere Personen als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Bachelorarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt grundsätzlich sechs Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von sechs Wochen bearbeitet werden kann. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas.
- (6) Auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden ist die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Wochen zu verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Verlängerung aus fachlichen Gründen bedarf des Einverständnisses des Prüfers. Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ein Antrag im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnismahme der eine Verlängerung begründenden Umstände beim Prüfungsausschuss zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 gestellt, sind die eine Verlängerung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. §§ 25 und 26 bleiben unberührt.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann im Rahmen der Bachelorprüfung insgesamt einmal innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in einfacher Ausfertigung beim Studienbüro abzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Bachelorarbeit abgesehen werden; die Bachelorarbeit gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (10) Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wird die Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Leistung von einem Zweitprüfer im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 1 zu begutachten.

- (11) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden, das Ende der Bearbeitungszeit und der Tag der Abgabe der Bachelorarbeit sind vom Studienbüro aktenkundig zu machen.

§ 16 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist innerhalb einer von dem Studienbüro festgesetzten Frist schriftlich bei diesem zu stellen; über die Zulassung entscheidet das Studienbüro. Zugelassen wird, wer sämtliche Prüfungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit bestanden und die Bachelorarbeit eingereicht hat; diese muss nach einer ersten Einschätzung durch den Prüfer zumindest mit „ausreichend“ beurteilt worden sein.
- (2) Das Thema der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist entsprechend der Erläuterung in der Anlage zu wählen.
- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul findet in der Form eines Prüfungsgesprächs statt. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 30 Minuten.
- (4) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul wird von einem Prüfer abgenommen; es ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Der Prüfer führt das Prüfungsgespräch.
- (5) Wurde die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 17 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertungen für die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 1 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Folgende Noten sind zu vergeben:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung können Zahlzwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten sind mit jeweils einer Dezimalstelle zu vergeben.
- (4) Weichen in den Fällen des § 14 Absatz 4 sowie des § 15 Absatz 10 Satz 3 die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der betroffenen Prüfung jene Note gemäß Absatz 2, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben.
- (5) Besteht ein Modul aus mehreren einzelnen Lehrveranstaltungen zugewiesenen Prüfungen, so bildet das nach ECTS-Punkten gewichtete Mittel sämtlicher Noten der als gesamtnotenrelevant

ausgewiesenen Prüfungen dieses Moduls die Modulnote. Für das Abschlussmodul wird keine Modulnote gebildet.

- (6) Die Bewertung einer Klausur soll vier Wochen, die einer Hausarbeit und der Bachelorarbeit sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 18 Vergabe von ECTS-Punkten

Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist eine bestandene Leistung, die ordnungsgemäß im Studienbüro angemeldet wurde. Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 19 Nichtbestehen und Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen (Vorleistungen und Prüfungen); endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit der Note „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, ist nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Vorleistungen können wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung in der Regel erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des zweiten Prüfungsversuches (Wiederholungsversuch) kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Von der Regelung des Satzes 2 sind Prüfungen der Orientierungsphase, die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sowie die Bachelorarbeit ausgenommen.
- (4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist einmal im Studium möglich.

§ 20 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden und
 2. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkun-

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

dig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Geprüften herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich der Bachelorarbeit, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre lang im Studienbüro aufbewahrt.

2. Abschnitt: Orientierungsphase

§ 22 Zweck und Umfang der Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS). Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Studium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der Orientierungsphase müssen die vier in der Anlage als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungsleistungen fristgerecht bestanden werden.

§ 23 Fristen in der Orientierungsphase; Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Orientierungsphase sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen grundsätzlich bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden werden, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Über die Fristüberschreitung ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.
- (2) Wurde eine orientierungsphasenrelevante Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

3. Abschnitt: Nachteilsausgleich

§ 24 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigem schriftlichen Antrag

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung;

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsphase soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 25 bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 25 Nachteilsausgleich

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 24 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 26 Rücktritt und Säumnis

- (1) Eine Prüfung, zu der der Studierende verbindlich angemeldet ist, gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende von dieser Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt (Rücktritt) oder zu dieser nicht erscheint (Säumnis). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (3) Bei Krankheit des Studierenden beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attests von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Arzt verlangt werden. Ein ärztliches Attest hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.
- (4) Ein triftiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfung unterzogen hat. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche beziehungsweise körperliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (5) Der Rücktritt ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (6) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 25 bleibt unberührt.

4. Abschnitt: Bachelorprüfung und Gesamtnote

§ 27 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche erforderlichen Prüfungen gemäß der Anlage dieser Prüfungsordnung mit mindestens der Note „ausreichend“ oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

§ 28 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Prüfungsleistungen, die in der Anlage als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind, wie folgt gewichtet:

1. Modulnote Basismodul Linguistics	5 %
2. Modulnote Basismodul Literary Studies	5 %
3. Modulnote Basismodul Language Competence	5 %
4. Modulnote Modul Cross-Disciplinary Perspectives	5 %
5. Modulnote Modul Cultural Studies	10 %
6. Modulnote Modul CELLS Core Studies	10 %
7. Modulnote Aufbaumodul Language Competence	10 %
8. Modulnote Aufbaumodul Linguistics/Literary Studies	10 %
9. Modulnote Spezialisierungsmodul Linguistics oder Literary Studies	10 %
10. Note der Bachelorarbeit	20 %
11. Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul	10 %.

(2) Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	sehr gut
ab 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
ab 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend

(3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote kann im *Diploma Supplement* eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden, sobald die Voraussetzungen des folgenden Satzes 2 vorliegen:

A	für die besten 10%
B	für die nächsten 25%
C	für die nächsten 30%

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

D	für die nächsten 25%
E	für die nächsten 10%

Die Berechnung erfolgt in der Regel jeweils auf der Grundlage der drei vorhergegangenen Abschlussjahrgänge dieses Studiengangs. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet für einen Abschlussjahrgang über die Ausweisung einer relativen Note. Er kann durch Beschluss weitere Abschlussjahrgänge in die Berechnung mit einbeziehen.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung; Bescheinigung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine nach dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit der Anlage erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder
 2. eine Prüfungsfrist überschritten wurde; es sei denn die Überschreitung der Prüfungsfrist ist von dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Studienbüro eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. sonstige Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 30 Bachelorzeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält mindestens:
 1. die gemäß § 28 gesamtnotenrelevanten Module mit ihren Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch),
 2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer,
 3. die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul,
 4. die jeweilige Gewichtung für die Gesamtnote und
 5. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch).

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes *Diploma Supplement* gemäß dem *European Diploma Supplement Model* beigelegt. Bestandteil des *Diploma Supplements* ist ein „Transcript of Records“, in dem alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

§ 31 Urkunde

Gleichzeitig mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie ggf. das Prädikat gemäß § 28 Absatz 3 enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

5. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

§ 32 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.
- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens beziehungsweise dem Ausschluss schriftlich an diesen zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Wird zu Gunsten des Studierenden entschieden, ist eine bereits erbrachte Leistung neu zu bewerten; ansonsten ist dem Studierenden umgehend ein neuer Prüfungstermin zuzuteilen.

§ 33 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffenen Noten nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im ersten oder höheren Semester im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Kernfach Anglistik/Amerikanistik des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) der geisteswissenschaftlichen Fächer an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim vom 11. Juni 2012 in der jeweils geltenden Fassung studieren, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Bestimmungen der vorgenannten Prüfungsordnung zu Ende zu führen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 20. Dez. 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



V. Anlage: Studienstruktur

1. Folgende Module sind zu belegen:

1. Basismodul Linguistics
2. Basismodul Literary Studies
3. Basismodul Language Competence
4. Modul Cultural Studies
5. Modul CELLS Core Studies
6. Aufbaumodul Language Competence
7. Aufbaumodul Linguistics/Literary Studies
8. Spezialisierungsmodul Linguistics oder Spezialisierungsmodul Literary Studies
9. Modul Cross-Disciplinary Perspectives
10. Praxismodul Career Perspectives
11. Abschlussmodul

2. Teilnahmevoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem der Proseminare Linguistics ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorlesung und des Tutoriums Introduction to Linguistics.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an einem der Proseminare Literary Studies UK oder Literary Studies US ist die erfolgreiche Absolvierung der Vorlesung und des Tutoriums Introduction to Literary Studies.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den Integrierten Seminaren des Moduls CELLS Core Studies (INS Linguistics, INS Literary Studies und INS Specific Cultural Topic) ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens jeweils einem der Proseminare der Basismodule Linguistics und Literary Studies.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an einer der Übungen des Aufbaumoduls Language Competence ist die erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls Language Competence.
5. Voraussetzung für die Teilnahme an den Übungen Media Skills und Employment Skills des Praxismoduls Career Perspectives ist die erfolgreiche Absolvierung der Übung Career Roadmap des Praxismoduls Career Perspectives.
6. Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung oder einem der Hauptseminare des Aufbaumoduls Linguistics/Literary Studies ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls CELLS Core Studies.
7. Voraussetzung für die Teilnahme an der Vorlesung oder einem der Hauptseminare des gewählten Spezialisierungsmoduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Aufbaumoduls Linguistics/Literary Studies.

3. Orientierungsphase

Für die Orientierungsphase sind erfolgreich zu absolvieren:

1. Vorlesung und Tutorium Introduction to Linguistics des Basismoduls Linguistics
2. Vorlesung und Tutorium Introduction to Literary Studies des Basismoduls Literary Studies
3. Übung Communication Skills des Basismoduls Language Competence
4. Vorlesung Foundations of UK/US Culture des Moduls Cultural Studies

4. Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus dem Aufbaumodul Linguistics/Literary Studies oder dem Spezialisierungsmodul gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Das Thema der Bachelorarbeit muss vom Thema einer bereits durch eine Hausarbeit erbrachten Prüfungsleistung deutlich abgegrenzt sein. Die Arbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Prüfungsleistung sein. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen und soll mindestens 35 bis maximal 40 Seiten umfassen.

5. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul findet als 30-minütiges Prüfungsgespräch auf Englisch statt. Dabei müssen die Themenschwerpunkte deutlich vom Thema der Bachelorarbeit abgegrenzt sein.

6. Sonstige fachspezifische Regelungen

Lehrveranstaltungen finden vorwiegend in englischer Sprache statt; § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

In jeweils einem Proseminar der beiden Basismodule Linguistics und Literary Studies ist eine Hausarbeit in englischer Sprache anzufertigen.

In einem der Hauptseminare des Aufbaumoduls Linguistics /Literary Studies ist eine Hausarbeit in englischer Sprache anzufertigen und in dem anderen Hauptseminar eine mündliche Prüfung in englischer Sprache abzulegen.

Im Spezialisierungsmodul müssen die Studierenden sich für eine der beiden Fachwissenschaften (Linguistics oder Literary Studies) entscheiden. Als Vorbereitung auf das Abschlussmodul ist in mindestens einem der Hauptseminare des gewählten Spezialisierungsmoduls eine Hausarbeit in englischer Sprache anzufertigen. Im anderen Hauptseminar kann die Hausarbeit auch durch eine andere englischsprachige Prüfungsleistung (ausgenommen Klausur) ersetzt werden.

Im Modul Cross Disciplinary Perspectives sind insgesamt mindestens drei, maximal vier Lehrveranstaltungen aus den in der Modulübersicht aufgezeigten Wahlbereichen 1 bis 4 zu belegen, die eine Summe von 20 ECTS-Punkten ergeben. Dabei müssen mindestens zwei unterschiedliche Wahlbereiche abgedeckt sein. Welche Lehrveranstaltungen (i.d.R. Vorlesungen) innerhalb der einzelnen Wahlbereiche zur Wahl stehen, ist dem aktuellen Modulkatalog zu entnehmen.

Die Wahl einer Veranstaltung aus den Wahlbereichen 1 bis 4 erfolgt durch verbindliche Anmeldung des Studierenden zu dem ersten Prüfungsversuch der Veranstaltung. Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Wechsel der Veranstaltung in demselben Semester nicht möglich. Wurde die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder hat der Studierende die Wiederholungsprüfung versäumt oder ist er von dieser zurück getreten, ist er verpflichtet, unter Anrechnung der bisherigen Prüfungsversuche, bei nächster Gelegenheit dieselbe oder, sofern diese nicht mehr zur Verfügung steht, eine gleichwertige Veranstaltung zu belegen, sofern ihm gemäß § 19 Absatz 3 weitere Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.

Eine Berücksichtigung erfolgreich absolvierter Prüfungen zu Veranstaltungen aus den Wahlbereichen ist nur im Umfang von 20 ECTS-Punkten möglich. Dabei finden diejenigen Prüfungen aus mindestens zwei unterschiedlichen Wahlbereichen Berücksichtigung, zu denen der Studierende zeitlich zuerst angetreten ist.

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

7. Modulübersicht

Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS
Basismodul Linguistics							20
VL + Tut Introduction to Linguistics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	Ja	8
PS Linguistics (Form und Funktion)	HA oder andere PL		PL	Ja	E		6
PS Linguistics (Variation und Wandel)	HA oder andere PL		PL	Ja	E		6
Basismodul Literary Studies							20
VL + Tut Introduction to Literary Studies	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	Ja	8
PS Literary Studies UK	HA oder andere PL		PL	Ja	E		6
PS Literary Studies US	HA oder andere PL		PL	Ja	E		6
Basismodul Language Competence							15
Ü Communication Skills	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E	Ja	3
Ü Modern Writing Skills	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		3
Ü Translating New Media	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		3
VL + Ü Phonetics	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		6
Modul Cultural Studies							12
VL Foundations of UK/US Culture	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E	Ja	4
S Specific Cultural Topic	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		4
S Specific Media Topic	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		4

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS
-------------------	--------------	------------------	-------	----	-----	----	------

Modul CELLS Core Studies							18
INS Linguistics	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		7
INS Literary Studies	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		7
INS Specific Cultural Topic	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		4

Aufbaumodul Language Competence							10
Ü Translating Culture and Literature	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		3
Ü Übersetzung (Englisch – Deutsch)	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E/D		3
Ü Academic/Creative Writing	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		4

Aufbaumodul Linguistics/Literary Studies							20
VL Linguistics/Literary Studies	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		4
HS Linguistics/Literary Studies	HA		PL	Ja	E		8
HS Linguistics/Literary Studies	Mündl. Prüfung	20 Min.	PL	Ja	E		8

EINES DER BEIDEN SPEZIALISIERUNGSMODULE ZU WÄHLEN							20
Spezialisierungsmodul Linguistics							
VL Linguistics	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		4
HS Linguistics	HA		PL	Ja	E		8
HS Linguistics	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		8
Spezialisierungsmodul Literary Studies							
VL Literary Studies	Klausur oder andere PL*	90 Min.	PL	Ja	E		4
HS Literary Studies	HA		PL	Ja	E		8
HS Literary Studies	HA oder andere PL*		PL	Ja	E		8

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS
-------------------	--------------	------------------	-------	----	-----	----	------

Modul Cross-Disciplinary Perspectives (zu belegen: 3-4 Lehrveranstaltungen aus mind. 2 Wahlbereichen)							20
Wahlbereich 1: Geschichte und Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D		4
Wahlbereich 2: Medien- und Kommunikations- wissenschaften	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D		8
Wahlbereich 3: Angewandte Informatik und Psychologie	Klausur	60 Min. 90 Min.	PL	Ja	E/D		4 6
Wahlbereich 4: Soziologie und Politikwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D		10 6

	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS
--	--------------	------------------	-------	----	-----	----	------

Praxismodul Career Perspectives							11
Ü Career Roadmap	Praktische Aufgabe	*	SL	Nein	E/D		2
Ü Media Skills	Praktische Aufgabe	*	SL	Nein	E/D		3
Ü Employment Skills	Praktische Aufgabe	*	PL	Nein	E/D		6

Abschlussmodul							14
Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	35-40 S.	PL	Ja	E		10
Mündliche Prüfung im Abschluss- modul	Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	E		4

ECTS Gesamtpunktzahl							180
-----------------------------	--	--	--	--	--	--	------------

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)
der Universität Mannheim**

Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
GS	Gesamtnotenrelevanz
HA	Hausarbeit
HS	Hauptseminar
INS	Integrated Seminar
LPS	Lehr- und Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
OP	Orientierungsphase
PL	Prüfungsleistung
PS	Proseminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Tut	Tutorium
Ü	Übung
VL	Vorlesung